OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606939/4/Zo

Datum: Linz, 17. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 13.09.2023, GZ: VStV/923301111310/2023, wegen einer Übertretung der StVO folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13.09.2023 verhängte die belangte Behörde wegen einer Übertretung der StVO über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe von 70 Euro (32 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, Verfahrenskosten 10 Euro). Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nach einem erfolglosen Zustellversuch am 18.09.2023 durch Hinterlegung bei der Post Geschäftsstelle Wels, C-Platz am 19.09.2023 zugestellt. Er behob sie erst am 25.09.2023.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf mit Schreiben vom 22.10.2023 eine Beschwerde ein und begründete diese zusammengefasst damit, dass auf der A8 für LKW zur Nachtzeit keine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h bestehen würde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt (erst mit Schreiben vom 31.07.2024) vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schreiben vom 08.08.2024 auf die vermutliche Verspätung seines Einspruches hingewiesen und ihn aufgefordert, eine allfällige Ortsabwesenheit während des Hinterlegungszeitraumes zu belegen. Dazu führte der Bf aus, dass er keine Aufzeichnungen für das Jahr 2023 mehr verfügbar habe. Er sei bei der D__ beschäftigt und es komme regelmäßig vor, dass er auch längere Zeiträume nicht an seiner Wohnadresse anzutreffen sei. Dies hänge von der Auftragslage ab und sei nicht die Regel.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, weil sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt, keine Geldstrafe über 500 Euro verhängt wurde und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 13.09.2023 ein Straferkenntnis verfasst und an den Bf abgesendet. Das Straferkenntnis enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die vierwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte.

Der Zusteller der Post traf den Bf am 18.09.2023 bei einem Zustellversuch an seiner Wohnung in B__, E-Strasse nicht an, weshalb er eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Poststück bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegte. Dort lag es ab dem 19.09.2023 zur Abholung bereit [Verständigung über die Hinterlegung;

öffentliche Urkunde]. Das Straferkenntnis wurde am 25.09.2023 vom Bf persönlich behoben.

Die Beschwerde wurde vom Bf am 22.10.2023 erhoben. Der Bf konnte keine Abwesenheit von der Abgabestelle während des Hinterlegungszeitraumes glaubhaft machen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden die von der Bf herrühren (Beschwerde).

Die dem Akt beiliegende Hinterlegungsanzeige ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen.

§ 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle

zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 19.09.2023, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Das Verfahren hat keine konkreten Hinweise darauf ergeben, dass sich der Bf im Hinterlegungszeitraum vom 19.09.2023 bis zur tatsächlichen Abholung am 25.09.2023 nicht an seiner Abgabestelle aufgehalten hat. Das Straferkenntnis gilt daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist (19.09.2023) als zugestellt.

Die gesetzlich festgelegte – und damit nicht verlängerbare - vierwöchige Beschwerdefrist hat mit dem ersten Tag der Abholfrist am 19.09.2023 zu laufen begonnen und mit Ablauf des 17.10.2023 geendet. Die erst am 22.10.2023 eingebrachte Beschwerde erfolgte daher verspätet und ist daher zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist der Bf darauf hinzuweisen, dass bereits seit 1. Jänner 1995 Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren dürfen. Durch Verordnung wurde für einzelne Autobahnabschnitte eine höhere Geschwindigkeit (80 km/h) erlaubt, am konkreten Tatort gilt jedoch die allgemeine 60 km/h Beschränkung zur Nachtzeit.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl